

Einbeziehungssatzung Obertürken der Gemeinde Zeilarn

1. Änderung der Satzung zur Festlegung als im Zusammenhang bebaute Ortsteile und zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile vom 27.05.1999

Die Änderung gilt im Zusammenhang mit der Urfassung

Präambel:

Die Gemeinde Zeilarn erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummern 2 und 3 i. V. m. den § 3, 10 Abs. 3 und 13 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019

die 1. Änderung der „**Satzung zur Festlegung als im Zusammenhang bebaute Ortsteile und zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile**“ vom 27.05.1999.

1. Änderung:

1. Der in § 1 der Satzung in der Urfassung vom 27.05.2020 definierte Geltungsbereich wird um das in beiliegendem Lageplan rot dargestellte Teilstück der Flurnummer 7 der Gemarkung Obertürken erweitert. Der Lageplan wird Bestandteil der Änderung. Der Bereich, der in § 1 Abs. 2 der Satzung in der Urfassung in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 einbezogen wird, erstreckt sich dadurch auch auf das o. g. Teilstück aus Flurnummer 7 der Gemarkung Obertürken.
2. Zudem wird § 4 „Hinweise“ um folgende zwei Absätze erweitert:

„Absatz 3 neu“:

Es wird darauf hingewiesen, dass es auf dem Grundstück aufgrund der Lage im wassersensiblen Bereich zu Beeinträchtigungen in Form von Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann.

„Absatz 4 neu“:

Auf die Immissionsbelastungen aufgrund des Verkehrs auf der B 20 und der angrenzenden Gewerbebetriebe wird hingewiesen, ebenso auf die hieraus resultierenden Schutzabstände bzw. baulichen Schutzmaßnahmen.

Die 1. Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gumpersdorf, den 19.08.2020

Gemeinde Zeilarn



Werner Lechl
1. Bürgermeister

